

**Sitzungsvorlage**

**zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 22.05.2017**

**TOP 13.**

Wolfgang Braunecker

GR 0040-2017

AZ 651.31

**Lärmaktionsplanung für die Stadt Östringen**

**a) Fortschreibung der Lärmaktionsplanung für die OD Östringen der Bundesstraße 292**

**b) Beauftragung einer Lärmaktionsplanung für die OD Odenheim der Landesstraße 552**

**Sachstandsbericht:**

a) In der Sitzung vom 17.11.2014 hat der Gemeinderat die Aufstellung eines kommunalen Lärmaktionsplans für die Siedlungsbereiche im Umfeld der Ortsdurchfahrt Östringen der Bundesstraße 292 beschlossen und damit den Vorgaben der für stärker belastete Straßen geltenden Kartierungspflicht im Sinne der EU-Umgebungslärmrichtlinie entsprochen. Zuvor hatte das Karlsruher Ingenieurbüro Koehler & Leutwein die konkrete Verkehrsfrequenz auf der Bundesstraße 292 durch Fahrzeugzählungen und Befragungen identifiziert und außerdem die daraus resultierenden und auf die Bebauung entlang der Ortsdurchfahrt einwirkenden Lärmemissionen berechnet. Im Ergebnis der Analyse war festgestellt worden, dass die zulässigen Grenzwerte der Lärmbelastung sowohl in den Tagesstunden wie auch zur Nachtzeit auf längeren Streckenabschnitten überschritten wurden.

Nach Anhörung der zu beteiligenden Fachbehörden und sonstigen Institutionen wurde der kommunale Lärmaktionsplan für die Bebauung im Nahbereich der Ortsdurchfahrt Östringen der Bundesstraße 292 vom Gemeinderat am 23.3.2015 festgestellt.

Über die im Lärmaktionsplan zur Lärminderung empfohlenen Maßnahmen, insbesondere die Festlegung einer durchgängigen Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h zwischen den Einmündungen der Kraichgauer Weinstraße und der Friedrich-Ebert-Straße sowie die Verhängung eines Durchfahrtsverbots für Transit-Schwerverkehr, informierte die Verwaltung mit Schreiben vom 11. Mai 2015 die für Bundesfernstraßen

zuständige Obere Straßenbaubehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe. In der Folgezeit wurde mit dem Regierungspräsidium sowie mit der Unteren Straßenverkehrsbehörde des Landratsamts Karlsruhe die weitere Vorgehensweise abgestimmt.

Durch verkehrsrechtliche Anordnungen des Landratsamts Karlsruhe vom 15.6.2015 (Verbot von Durchgangs-Schwerverkehr/Mautausweichverkehr für Fahrzeuge ab 12 to.) sowie 3.8.2015 (Ganztägige Geschwindigkeitsbeschränkung auf der OD Östringen auf 30 km/h) wurden die beiden o.g. und im Lärmaktionsplan empfohlenen Maßnahmen umgesetzt.

Im März 2017 hat die Verwaltung nun das Ingenieurbüro Koehler & Leutwein damit beauftragt, mit neuen Messungen und Berechnungen die Grundlagendaten für eine Analyse zur Effizienz der vollzogenen Maßnahmen zu ermitteln. Die Ergebnisse der Datenerhebungen und Berechnungen sind als Anlage 1 und Anlage 2 (Verkehrsfrequenz Knotenpunktzählungen) und Anlage 3 (Schallberechnungen) dieser Vorlage angefügt.

Bei der Sitzung wird Herr Peter Koehler vom Ingenieurbüro Koehler & Leutwein die Resultate erläutern und aus fachlicher Sicht kommentieren. Nachfolgend ist im Gemeinderat Gelegenheit zur Aussprache über die sich aus den neuen Daten und Berechnungen ergebenden Schlussfolgerungen eröffnet.

b) Aus dem Kreis der Anwohner der Ortsdurchfahrt Odenheim der Landesstraße 552 wurde gegenüber der Verwaltung zuletzt verstärkt immer wieder Beschwerde geführt über die erhebliche Lärmbelastung, die vom Straßenverkehr auf der Ortsdurchfahrt ausgeht.

Wenngleich für diesen Straßenzug wegen der dafür zu geringen Verkehrsfrequenz keine Kartierungspflicht im Sinne der EU-Umgebungslärmrichtlinie besteht, erscheint der Verwaltung eine nähere Überprüfung und Begutachtung der Situation gerechtfertigt. Konkret schlägt die Verwaltung vor, analog zur Vorgehensweise an der OD Östringen der Bundesstraße 292 auch für die Siedlungsgebiete entlang der OD Odenheim der Landesstraße 552 Messungen der Verkehrsfrequenz und Berechnungen der Lärmemissionen in



Auftrag zu geben. Konkret in den Blick genommen werden sollte dabei der Streckenabschnitt der L 552 zwischen den Einmündungen der Nibelungenstraße und der Utestraße.

**Haushaltsrechtliche Bearbeitung:**

-/-

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Wird zu a) und b) nach Aussprache bei der Sitzung formuliert.